

WAFFENSTILLSTANDBEDINGUNGEN VON SEITENS DER SOWJETREGIERUNG AN DIE RUMÄNISCHE REGIERUNG, VOM 12. APRIL 1944.

Am 12. April 1944 wurden von der Sowjetregierung der rumänischen Regierung des Marschalls Antonescu folgende sechs Bedingungen des Waffenstillstandes mit Rumänien unterbreitet:

1.

Bruch mit den Deutschen und gemeinsamer Kampf der rumänischen Truppen und der verbündeten Truppen einschließlich der Roten Armee zum Zwecke der Wiederherstellung der Unabhängigkeit und Souveränität Rumäniens.

2.

Wiedererrichtung der sowjetisch-rumänischen Grenzen nach dem Vertrag von 1940.

3.

Schadensersatz an die Sowjetunion für die Schäden, die durch die Kampfhandlungen und durch die Okkupation des sowjetischen Territoriums durch Rumänien verursacht worden sind.

4.

Rückführung aller verbündeten Kriegsgefangener und Internierter.

5.

Die Sicherstellung der Freizügigkeit auf dem rumänischen Territorium für alle sowjetischen Truppen sowie für die verbündeten Truppen, sich frei in jeder Richtung zu bewegen, wenn dies die militärische Lage erforderlich machen sollte, wobei die rumänische Regierung dabei jegliche Unterstützung durch eigene Verkehrsmittel zu Lande, zu Wasser, als auch in der Luft erweisen muß.

6.

Einverständnis der Sowjetregierung mit der Annullierung des Wiener Schiedsspruchs über Transsylvanien und mit der Hilfeleistung bei der Befreiung Transsylvaniens.

Diese Bedingungen wurden durch die frühere rumänische Regierung des Warschauer Antonescu abgelehnt.

Nach dem Staatsstreich haben der rumänische König Michael und die neue rumänische Regierung des Generals Sanatescu ihr Einverständnis damit erklärt, diese Bedingungen anzunehmen.

Quelle: Berber, Friedrich (Hrsg.): Auswärtige Politik, 11. Jahrgang, Heft 9, Leipzig 1944, S. 549-550.